

ANTRAG

der Volksinitiative

gemäß Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

„Zur Wiedereröffnung der Abteilungen Kinder- und Jugendmedizin sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe im Kreiskrankenhaus Wolgast“

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Bescheid über das Ausscheiden der Fachabteilungen Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie Kinder- und Jugendmedizin am Kreiskrankenhaus Wolgast aus dem Krankenhausplan 2012 des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufzuheben und sich mit allen geeigneten Mitteln für den Weiterbetrieb bzw. die Wiedereröffnung dieser Abteilungen am Kreiskrankenhaus Wolgast einzusetzen.

Vertreter der Volksinitiative gemäß § 2 Abs. 4 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V):

Stefan Weigler
Anke Kieser
Dr. Brigitte Würfel

Begründung:

Durch Bescheid des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wurde das Ausscheiden der Fachabteilungen Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie Kinder- und Jugendmedizin am Kreiskrankenhaus Wolgast aus dem Krankenhausplan 2012 des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgestellt. Zur Begründung wird dafür ausgeführt, dass die durchschnittliche Auslastung in diesen Abteilungen im Jahr 2014 nur etwas mehr als 50 Prozent betragen habe und in den ersten drei Quartalen des Jahres 2015 weiter gesunken sei.

Diese Daten sind jedoch nicht aussagekräftig, um daraus die Schließung dieser Abteilungen abzuleiten. Andererseits könnte auch die durchschnittliche Auslastung der Bettenkapazität durch eine Reduzierung der Bettenzahl erreicht werden, ohne dass diese Abteilungen geschlossen werden müssen.

Zurückgehende Einnahmen in den Abteilungen lassen sich nicht aus der durchschnittlichen Auslastung der Bettenkapazität ablesen, da daraus nichts über die Entwicklung der Fallzahlen oder die Schwere der behandelten Fälle abgeleitet werden kann. Zum anderen belegen die in den Abteilungen bekannt gegebenen Fallzahlen für diese Abteilungen eine steigende Tendenz. Und auch die Schwere der behandelten Fälle ist danach gestiegen. Weil mit der Schwere eines behandelten Falles auch die gezahlte Vergütung steigt, kann daraus eine Tendenz für steigende Vergütungen in diesen Abteilungen abgeleitet werden.

Derartige Erwägungen spielen in dem Bescheid über das Ausscheiden dieser Abteilungen aus dem Kreiskrankenhaus Wolgast aber keine Rolle. Vermutlich ist die Nichtberücksichtigung dieser Daten auf einen Übermittlungsfehler zurückzuführen.

Deshalb belastet die getroffene Entscheidung über das Ausscheiden dieser Abteilungen die Bevölkerung im Einzugsbereich des Kreiskrankenhauses Wolgast unverhältnismäßig. Es gibt in diesem Einzugsbereich keine rückläufigen Einwohnerzahlen, eher im Gegenteil. Auch der Anteil der Kinder und Jugendlichen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung, ist in diesem Bereich nicht rückläufig, die Geburtenrate steigt nachweislich!

Zusätzlich kommt noch dem Kreiskrankenhaus Wolgast eine besondere Bedeutung bei der Versorgung der jährlich ca. 4,8 Millionen Übernachtungsgästen sowie ca. 150.000 Tages-touristen auf der Insel Usedom zu. Dabei haben sich gerade die Gemeinden im Inselnorden auf den Besuch von Familien mit Kindern spezialisiert. Diese können berechtigter Weise in Notfall eine wohn(ferien)-ortnahe Versorgung ihrer Kinder erwarten. Durch das Ausscheiden dieser Abteilungen aus dem Kreiskrankenhaus Wolgast ist eine solche schnelle und nahe Versorgung der Kinder und Jugendlichen sowie der Frauen aber nicht mehr gesichert. Vielmehr müssten erst etwa 50 km zurückgelegt werden, wofür bereits außerhalb der Sommermonate minimal eine Stunde Fahrzeit eingeplant werden muss, um die Kinder und Schwangere/Frauen durch entsprechendes Fachpersonal behandeln zu lassen. Dies ist nicht zumutbar!

Zwangsläufig wird es damit zu Beschwerden von Eltern kommen. Dies kann sich auch zu einem großen Wettbewerbsnachteil für die touristischen Gemeinden auf Usedom entwickeln, wenn entsprechende Beschwerden öffentlich bekannt werden. Im Übrigen kann wohl durch Niemanden besorgten Eltern nachvollziehbar erklärt werden, warum zwar für Erwachsene in der Nähe eine angemessene Versorgung zur Verfügung steht, nicht aber für ihre Kinder!

Durch das Ausscheiden der genannten Abteilungen steht kein pädiatrisches und gynäkologisches/geburtshilfliches Fachpersonal mehr im Kreiskrankenhaus Wolgast zur Verfügung. Entgegen der öffentlichen Ankündigung ist auch bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Versorgung für Kinder im Kreiskrankenhaus nicht geregelt und nicht gesichert. Mit den Grundsätzen der Landesregierung über eine qualitativ hochwertige und gut erreichbare Versorgung ist dies wohl nicht vereinbar.

**Die Landeswahlleiterin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Anlage 1

Schwerin, den 18. April 2016

An die
Präsidentin des Landtages
Frau Sylvia Bretschneider, MdL
Lennéstr. 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Betreff: Antrag auf Zulassung der Volksinitiative
„Zur Wiedereröffnung der Abteilungen Kinder- und Jugendmedizin sowie
Frauenheilkunde und Geburtshilfe im Kreiskrankenhaus Wolgast“

Sehr geehrte Frau Bretschneider,

mit Schreiben vom 9. März 2016 - eingegangen am 10. März 2016 - haben Sie mir gemäß § 8 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V) den Antrag auf Zulassung der o. g. Volksinitiative sowie die fünf Aktenordner mit den Unterschriftenlisten übermittelt und dies mit der Bitte verbunden, gemäß § 8 Abs. 2 VaG M-V über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden.

Nach Durchführung der Prüfung teile ich Ihnen gemäß § 8 Absatz 3 VaG M-V mit, dass ich dem Zulassungsantrag stattgebe.

Der Antrag erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem VaG M-V.

1. Die mit dem Antrag eingereichte schriftliche Vorlage bezeichnet und begründet den politischen Gegenstand der Volksinitiative gemäß § 7 Satz 2 Nummer 1 VaG M-V.
2. Infolge der Benennung von drei Vertretern der Volksinitiative mit Name und Anschrift sind die Anforderungen nach § 7 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 VaG M-V erfüllt.
3. Von den vorgelegten Unterschriftenlisten erfüllen 2 257 Listen á 10 Eintragungsblöcke mit insgesamt 19 985 ausgefüllten Eintragungsblöcken die gemäß § 5 Nummer 1 bis 6 VaG M-V zu stellenden Anforderungen. Mit insgesamt 15 167 gültigen Unterschriften (bei 4 010 ungültigen Unterschriften) auf 2 138 Unterschriftenlisten ist zudem die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 VaG M-V geforderte Anzahl von mindestens 15 000 gültigen Unterschriften zur Landtagswahl wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger überschritten, sodass die Prüfung an dieser Stelle beendet wurde.

Meine an die Vertreter der Volksinitiative gerichtete Entscheidung vom heutigen Tage füge ich in Kopie bei. Darüber hinaus leite ich die mir überlassenen fünf Aktenordner Ihnen gemäß § 8 Absatz 3 VaG M-V wieder zu.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Petersen-Goes

**Die Landeswahlleiterin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern**

Anlage 2

Schwerin, den 18. April 2016

Herrn Stefan Weigler
Lotsenstraße 2
17438 Wolgast

Betreff: Antrag auf Zulassung der Volksinitiative
„Zur Wiedereröffnung der Abteilungen Kinder- und Jugendmedizin sowie
Frauenheilkunde und Geburtshilfe im Kreiskrankenhaus Wolgast“

Sehr geehrter Herr Weigler,

mit Schreiben vom 9. März 2016 - eingegangen am 10. März 2016 - übermittelte die Landtagspräsidentin gemäß § 8 Absatz 1 des Volksabstimmungsgesetzes (VaG M-V) den Antrag auf Zulassung der o. g. Volksinitiative sowie die fünf Aktenordner mit den Unterschriftenlisten und verband dies mit der Bitte, gemäß § 8 Absatz 2 VaG M-V über die Zulässigkeit der Volksinitiative zu entscheiden.

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

Dem Antrag wird stattgegeben.
Die Volksinitiative wird zugelassen.

Begründung:

Der Antrag erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 59 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem VaG M-V.

1. Die mit dem Antrag eingereichte schriftliche Vorlage bezeichnet und begründet den politischen Gegenstand der Volksinitiative gemäß § 7 Satz 2 Nummer 1 VaG M-V.
2. Infolge der Benennung von drei Vertretern der Volksinitiative mit Name und Anschrift, sind die Anforderungen nach § 7 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 4 VaG M-V erfüllt.
3. Von den vorgelegten Unterschriftenlisten erfüllen 2 257 Listen á 10 Eintragungsblöcke mit insgesamt 19 985 ausgefüllten Eintragungsblöcken die gemäß § 5 Nummer 1 bis 6 VaG M-V zu stellenden Anforderungen. Mit insgesamt 15 167 gültigen Unterschriften (bei 4 010 ungültigen Unterschriften) auf 2 138 Unterschriftenlisten ist zudem die nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 VaG M-V geforderte Anzahl von mindestens 15 000 gültigen Unterschriften zur Landtagswahl wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger überschritten, sodass die Prüfung an dieser Stelle beendet wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Petersen-Goes

Gleichlautende Schreiben sind auch an die übrigen Vertreter der Volksinitiative ergangen.

Anlage 3

**Unterschriftenliste
zur Unterstützung der Volksinitiative**

**„Zur Wiedereröffnung der Abteilungen Kinder- und Jugendmedizin sowie Frauenheilkunde und
Geburtshilfe im Kreiskrankenhaus Wolgast“**
nach Artikel 59 der Landesverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Namen und Anschriften der Vertreter der Volksinitiative:

1. Stefan Weigler, Lotsenstr. 2, 17438 Wolgast;
Bürgermeister der Stadt Wolgast
2. Anke Kieser, Buddenhagener Weg 19, 17438 Wolgast;
Vorsitzende des Vereins für den Erhalt des Kreiskrankenhauses Wolgast e. V. und
Steuerberaterin
3. Dr. Brigitte Würfel, Lange Str. 15, 17438 Wolgast;
Stellvertretende Vorsitzende des Vereins für den Erhalt des Kreiskrankenhauses e. V. und
Kinderärztin